

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. Juni 1993

29. Stück

42. Gesetz: Einführung eines einheitlichen Pflegegeldes (Wiener Pflegegeldgesetz — WPGG) und Änderung des Behindertengesetzes 1986, des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, der Pensionsordnung 1966 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1966), des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (7. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und des Wiener Bezügegesetzes.

42.

Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz — WPGG) und das Behindertengesetz 1986, das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, die Pensionsordnung 1966 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (7. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Wiener Pflegegeldgesetz — WPGG

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zweck des Pflegegeldes
- § 2. Sprachliche Gleichbehandlung

2. ABSCHNITT

Anspruchsberechtigte Personen

- § 3. Personenkreis
- § 4. Anspruchsvoraussetzungen

3. ABSCHNITT

Pflegegeld

- § 5. Höhe des Pflegegeldes
- § 6. Anrechnung
- § 7. Beginn, Änderung und Ende des Anspruches
- § 8. Wohnsitzverlegung
- § 9. Anzeigepflicht
- § 10. Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder
- § 11. Sonderfälle der Auszahlung; Ruhen des Anspruches
- § 12. Pfändung und Verpfändung

§ 13. Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 14. Fälligkeit und Auszahlung

§ 15. Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten

§ 16. Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

§ 17. Gebühren und Abgaben

4. ABSCHNITT

Organisation und Zuständigkeit

§ 18. Pflegegeldträger

§ 19. Vollziehung

5. ABSCHNITT

Verfahren

§ 20. Allgemeine Bestimmungen

§ 21. Antragstellung

§ 22. Mitwirkungspflicht

§ 23. Bescheide

§ 24. Information und Kontrolle

§ 25. Verarbeitung und Übermittlung von Daten

6. ABSCHNITT

§§ 26.—34. Übergangsrecht

2. Hauptstück

Änderung von Gesetzen

- Artikel I Behindertengesetz 1986
- Artikel II Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969
- Artikel III Pensionsordnung 1966
- Artikel IV Unfallfürsorgegesetz 1967
- Artikel V Wiener Bezügegesetz

3. Hauptstück

Inkrafttreten

1. Hauptstück

Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG)

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Pflegegeldes

§ 1. Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. ABSCHNITT

Anspruchsberechtigte Personen

Personenkreis

§ 3. (1) Voraussetzung für die Leistung eines Pflegegeldes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist, daß der Anspruchswerber

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. seinen ordentlichen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines inländischen ordentlichen Wohnsitzes, seinen Aufenthalt in Wien hat und
3. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder
b) nicht ein Pflegegeld nach der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, oder dem Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(2) Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen jedenfalls die Personen:

1. die gemäß § 3 Abs. 2 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder
2. die gemäß § 3 Abs. 3 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder
3. die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen eines anderen Bundeslandes auch bei ordentlichem Wohnsitz (Aufenthalt) in Wien eine pflegebezogene Geldleistung beziehen oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätten.

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat, oder
3. Fremde, denen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, oder
4. Fremde, die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigt sind.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Entscheidungen über das Nachsehen von dieser Voraussetzung sind keine Sozialrechtssachen nach § 65 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985.

(5) Bei minderjährigen Anspruchswerbern gilt folgende Regelung:

1. Eheleiche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) des Vaters; fehlt ein solcher im Inland, teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Mutter; fehlt ein solcher im Inland oder gehören sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters an, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt).
3. Liegen die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht vor, teilen minderjährige Anspruchswerber den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören; fehlt ein solcher, teilen sie den

ordentlichen Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters.

(6) Hat eine Person mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann als in Wien gelegen, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, wird sie zu diesem Zeitpunkt jedoch in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, vor der Aufnahme in die Einrichtung, am längsten am Wiener Wohnsitz gelebt hat. Hatte eine Person in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, wird sie zu diesem Zeitpunkt jedoch in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, vor Aufnahme in die Einrichtung, mehrere Aufenthalte, so gilt ihr Aufenthalt dann als in Wien gelegen, wenn sie während dieses Zeitraumes am längsten in Wien gelebt hat.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 4. (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 gebührt Pflegegeld in Höhe der

Stufe 3:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzeitiger Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzeitiger Zustand vorliegt.

(4) Ab 1. Juli 1993 besteht ein Rechtsanspruch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2, ab dem 1. Jänner 1997 auch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7; in der Zeit ab 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe vom Pflegegeldträger als Träger von Privatrechten zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf diesen Differenzbetrag besteht nicht. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Bescheide, sondern lediglich Mitteilungen zu ergehen haben und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(5) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“;
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

3. ABSCHNITT

Pflegegeld

Höhe des Pflegegeldes

§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 500 S
Stufe 2	3 500 S
Stufe 3	5 400 S
Stufe 4	8 100 S
Stufe 5	11 000 S
Stufe 6	15 000 S und in
Stufe 7	20 000 S.

(2) Die im Abs. 1 genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 unter Bedachtnahme auf Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen neu zu bemessen. Bei der Neubemessung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Die Landesregierung hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung kundzumachen.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

Anrechnung

§ 6. Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, ist zur Hälfte anzurechnen.

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

§ 7. (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit Beginn des auf die wesentliche Veränderung folgenden Monats wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides bzw. der Mitteilung erfolgt, mit dem/der die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Wohnsitzverlegung

§ 8. (1) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von Wien in ein anderes Bundesland ist das Pflegegeld mit Ablauf des Monats, in dem die

Verlegung stattgefunden hat, zu entziehen. Der Behörde, die durch die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständig geworden ist, ist eine Ausfertigung dieses Entziehungsbescheides (Mitteilung) unter Anschluß einer Gleichschrift des seinerzeitigen Zuerkennungsbescheides (Mitteilung) zu übermitteln.

(2) Wird der ordentliche Wohnsitz oder der Aufenthalt eines Anspruchsberechtigten zum Zwecke der stationären Pflege in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 verlegt, wird, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Anspruch auf Pflegegeld nicht berührt.

(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von einem anderen Bundesland nach Wien gebührt das Pflegegeld, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und soweit nicht § 3 Abs. 2 Z 3 anzuwenden ist, dem Anspruchsberechtigten, wenn er die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats. Wird von der Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes Pflegegeld gewährt hat, eine Information nach Abs. 1 zweiter Satz gegeben, ist das Pflegegeld ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens in gleicher Höhe zuzuerkennen.

Anzeigepflicht

§ 9. (1) Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von Wien in ein anderes Bundesland ist dem Magistrat spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen.

Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

§ 10. (1) Wurden Pflegegelder bis zur Höhe der Stufe 2 zu Unrecht empfangen, so sind sie zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 9) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Ersatzpflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monates, in dem der Magistrat vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, geleistet wurden, es sei denn, die Leistungen wurden durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, herbeigeführt.

(3) Kann ein Ersatz nicht durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht bei der Gewährung von Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Aufrechnung mit Ansprüchen auf Pflegegeld nach § 4 Abs. 2, jedoch nur bis zu deren Hälfte, vorzunehmen.

(4) Kann ein Ersatz auch nach Abs. 3 nicht erfolgen, so ist das zu Unrecht empfangene Pflegegeld zurückzufordern.

(5) Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung gestundet werden. Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

(6) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum zu Unrecht empfangenen Betrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden. Entscheidungen über das Absehen von der Hereinbringung sind keine Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG.

(7) Vor Leistung eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist für die Zeit bis 31. Dezember 1996 zu vereinbaren, daß dieses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 rückzuerstatten ist. Ab dem 1. Jänner 1997 gelten auch für Leistungen eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 die Abs. 1 bis 6.

Sonderfälle der Auszahlung;

Ruhen des Anspruches

§ 11. (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder ande-

ren karitativen Vereinigung geführten Pflege-

stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Erbringer der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszuführen. Die Auszahlung an den Erbringer der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Erbringer der Pflegeleistungen gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(2) Für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ruht der Anspruch auf Pflegegeld, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Das Ruhen tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat.

(3) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Erbringer der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubehalten.

(4) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(5) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(6) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1 bis 5 nicht mehr auszuführen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuführendes Pflegegeld anzurechnen.

Pfändung und Verpfändung

§ 12. Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991 regelt, inwieweit Pflegegelder nach diesem Gesetz verpfändet und gepfändet werden können.

Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 13. (1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld leistet oder deren Leistung mit einer Mitteilung gemäß § 4 Abs. 4 zugesagt hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

(2) Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Bezieher von Pflegegeld in Unkenntnis des Anspruchsüberganges gemäß Abs. 1 geleistet hat, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Im Ausmaß der Anrechnung erlischt der auf den Pflegegeldträger übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Schadenersatz sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Fälligkeit und Auszahlung

§ 14. (1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Soweit nicht § 11 Abs. 1 und 3 anzuwenden sind, wird das Pflegegeld an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(3) Die Auszahlung ist in der Weise zu veranlassen, daß das Pflegegeld von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

(4) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten

§ 15. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung bezugsberechtigt:

1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekommen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z 1 oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person von bezugsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 kein Antrag auf Auszahlung gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchswers oder Anspruchsberechtigten ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, sind die im Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Rangordnung auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Wird von diesen Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anspruchswers oder Anspruchsberechtigten kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder sind keine zur Fortsetzung berechtigten Personen vorhanden, sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen beziehungsweise dessen Erben berechtigt.

Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

§ 16. (1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, können anstelle des gesamten oder eines Teils des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides gewährt werden, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung der Sachleistungen den Antrag stellen, daß anstelle aller oder eines Teils der zuerkannten Sachleistungen eine Geldleistung erbracht werde; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Bei der vergleichenden Beurteilung der Wirksamkeit von Geld- und Sachleistungen ist auf die nach der Art der Behinderung unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei Ersatz von Geld- durch Sachleistungen ist das Pflegegeld zur Bedeckung der Sachleistungen zu verwenden und an den Erbringer der Sachleistungen insoweit auszuführen, als dieser Leistungen erbringt.

Gebühren und Abgaben

§ 17. (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen und Schriften liegen im ausschließlich öffentlichen Interesse.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Gesetz gewährten Pflegegelder im Inland trägt der Träger des Pflegegeldes.

4. ABSCHNITT

Organisation und Zuständigkeit

Pflegegeldträger

§ 18. Pflegegeldträger für die im 1. Hauptstück vorgesehenen Pflegegeldleistungen ist das Land Wien.

Vollziehung

§ 19. (1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, sind Berufungen nicht zulässig.

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, kann beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. In den gerichtlichen Verfahren hat der Pflegegeldträger Parteistellung. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sind anzuwenden.

5. ABSCHNITT

Verfahren

Allgemeine Bestimmungen

§ 20. Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 AVG Anwendung.

Antragstellung

§ 21. (1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind durch Antrag beim Magistrat geltend zu machen. Langt beim Magistrat ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebracht.

(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.

Mitwirkungspflicht

§ 22. (1) Die Leistung des Pflegegeldes kann abgelehnt, gemindert oder entzogen werden, wenn und solange der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber ohne triftigen Grund

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder
2. eine für die Entscheidungsfindung unerlässliche ärztliche Untersuchung verweigert oder
3. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen.

(2) Voraussetzung für eine bescheidmäßige Verfügung nach Abs. 1 ist jedoch, daß der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung, Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes hat zu unterbleiben.

Bescheide

§ 23. (1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

(2) Bescheide, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 ASGG hinzuweisen.

(3) Im Falle der Neubemessung des Pflegegeldes als Folge von Änderungen dieses Gesetzes oder der Anpassung des Pflegegeldes besteht keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Information und Kontrolle

§ 24. (1) Der Anspruchsberechtigte, sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter bzw. der Sachwalter sind über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, die zweckmäßige Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 16).

Verarbeitung und Übermittlung von Daten

§ 25. (1) Der Magistrat ist im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

(2) Der Magistrat ist verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern nach § 22 BPGG und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).

(3) Die Entscheidungsträger nach § 22 BPGG und die übrigen Träger der Sozialversicherungen sind verpflichtet, auf Verlangen dem Magistrat und den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).

(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen des Magistrats oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 2.

6. ABSCHNITT

Übergangsrecht

§ 26. Personen, denen zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld oder eine Blindenbeihilfe nach den in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen rechtskräftig zuerkannt ist („bisherige pflegebezogene Geldleistung“) und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 zählen, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 zu gewähren. Diesen Personen gilt ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 als rechtskräftig zuerkannt. Werden bis 30. Juni 1994 Anträge auf Erhöhung dieses Pflegegeldes eingebracht, ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 27. (1) Die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen gelten mit 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt.

(2) Wenn solche Geldleistungen noch für Zeiträume nach dem 30. Juni 1993 ausbezahlt werden, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen.

§ 28. (1) Bringen Bezieher bisheriger pflegebezogener Geldleistungen bis 31. Dezember 1993 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein, kann das höhere Pflegegeld ab Vorliegen der Voraussetzungen – frühestens ab 1. Juli 1993 – geleistet werden.

(2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

§ 29. Für den Ersatz zu Unrecht bezogener bisheriger pflegebezogener Geldleistungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1993 beziehen, gelten die jeweiligen Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

§ 30. Bei den Personen, denen zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld oder eine Blindenbeihilfe nach den in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen rechtskräftig zuerkannt ist („bisherige pflegebezogene Geldleistung“), ist das Pflegegeld in den Fällen des § 11 Abs. 3 nur in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) an den Erbringer der Pflegeleistungen auszuführen.

§ 31. (1) Die am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend bisherige pflegebezogene Geldleistungen sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen, wenn das Datum der ersten erstinstanzlichen Entscheidung vor dem 1. Juli 1993 liegt. Wird die erste derartige Entscheidung nach dem 30. Juni 1993 gefällt, gelten die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes.

(2) Allen am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen zugrunde zu legen; § 26 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 32. (1) Ab 1. Juli 1993 ist ein Ausgleich zu leisten, wenn

1. das Pflegegeld gemäß § 26 oder § 28 betragsmäßig geringer ist als die bisherige pflegebezogene Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile),
2. sich auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 ein Betrag ergibt, der unter dem Betrag der bisherigen pflegebezogenen Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) liegt oder
3. auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 kein Pflegegeld ausbezahlt wird.

Der Ausgleich nach Z 1 und 2 ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) und der Ausgleich nach Z 3 in Höhe jener Leistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) zu erbringen, die auf Grund des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen ist.

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz, LGBl. Nr. 14/1969, rechtskräftig zuerkannt ist und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 BPGG zählen, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) zu erbringen, die auf Grund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes und dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind.

(3) Auf die gemäß Abs. 1 und 2 gewährten Ausgleiche sind Erhöhungen des Pflegegeldes auf Grund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen.

(4) Tritt eine Änderung in der Sachlage ein, die nach den bis zum 30. Juni 1993 geltenden gesetzlichen Regelungen die Minderung oder Entziehung jener pflegebezogenen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wird, zur Folge hätte, ist der Ausgleich entsprechend zu mindern oder zu entziehen.

(5) Soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist, sind auf Ausgleiche die für das Pflegegeld geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

§ 33. (1) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine bisherige pflegebezogene Geldleistung rechtskräftig

zuerkannt ist und die am 1. Juli 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, sind diese Leistungen für die Dauer dieses Aufenthaltes im bisherigen Ausmaß weiterhin zu erbringen; diese Leistungen gelten als rechtskräftig zuerkannt. Bei der Anpassung dieser Leistungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres ist Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen sinngemäß anzuwenden. Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

(2) Allen am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf bisherige pflegebezogene Geldleistungen jener Personen, die am 1. Juli 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen zugrunde zu legen. Wird festgestellt, daß zum 30. Juni 1993 eine bisherige pflegebezogene Geldleistung gebührt, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 34. (1) Soweit in anderen Gesetzen auf bisherige pflegebezogene Geldleistungen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Gesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Hauptstück

Änderung von Gesetzen

Artikel I

Behindertengesetz 1986

Das Behindertengesetz 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 6/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 5 tritt an die Stelle des Beistriches ein Punkt. Z 6 entfällt.

2. § 11 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Pflegebezogene Geldleistungen,“

3. Die Überschrift „VII. Pflegegeld“ und die §§ 26 bis 29 entfallen.

4. Die Überschrift des VIII. Abschnittes lautet:

„VIII. Nähere Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt“

5. § 30 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3. Die neuen Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist monatlich im vorhinein dem Behinderten oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

(3) Im Mai und Oktober gebührt die Hilfe zum Lebensunterhalt in doppelter Höhe.“

6. Im § 32 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „und Pflegegeld“.

7. Im § 33 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Pflegegeld“.

8. Im § 34 tritt an die Stelle der Wortfolge „und das Pflegegeld sind“ das Wort „ist“.

9. Im § 35 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären“ die Wortfolge „zu ändern oder einzustellen wäre“.

10. Im § 36 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld“.

11. Im § 36 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder das Pflegegeld“.

12. § 37 lautet samt Überschrift:

„Einstellung der Zahlung

§ 37. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.“

13. Im § 43 Abs. 2 wird nach dem Wort „unbeschadet“ die Wortfolge „des letzten Satzes dieses Absatzes und“ eingefügt. Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Wird im Rahmen einer Maßnahme nach Abs. 1 auch die notwendige Betreuung und Hilfe sichergestellt, ist unabhängig von dem vom Gesamteinkommen für die Maßnahme zu leistenden Kostenbeitrag für die Betreuung und Hilfe ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn der Behinderte pflegebezogene Geldleistungen bezieht oder der Beitragspflichtige eine pflegebezogene Geldleistung für den Behinderten bezieht.“

14. Im § 43 Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgender Satz:

„Das Einkommen des Behinderten selbst und die ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen sind in diesen Fällen insgesamt bis auf einen Betrag in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 heranzuziehen; in den Fällen, in denen im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung Lebensunterhalt hinsichtlich der Bekleidung nicht gewährt wird, ist dem Behinderten insgesamt ein Betrag in der Höhe von 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen.“

15. Im § 43 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wortfolge „und für die im Rahmen solcher Maßnahmen sichergestellte Betreuung und Hilfe“ eingefügt.

Artikel II

Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969

Das Wiener Blindenbeihilfengesetz, LGBL. für Wien Nr. 14/1969, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 31/1976 und LGBL. für Wien Nr. 5/1993 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Artikel III

Pensionsordnung 1966

Die Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 23/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 11 Z 1 wird die Wortfolge „des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage“ durch die Wortfolge „von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld)“ ersetzt.

2. Im § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und die Hilflosenzulage“.

3. Im § 26 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „und der Hilflosenzulage“.

4. § 27 lautet samt Überschrift:

„Pflegegeld

§ 27. (1) Zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Der Waise gebührt das Pflegegeld frühestens ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) Das Pflegegeld gehört nicht zum Ruhe- oder Versorgungsbezug.

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

(5) Die §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter „bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen“ die Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966

oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bisher geltenden Fassung, unter dem „anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3“ (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den „in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen“ die Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 oder des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bisher geltenden Fassung zu verstehen sind.

(6) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 5, weil sie eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Zuerkennung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß),
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage.

Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.“

5. § 42 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

6. Im § 45 Abs. 11 tritt an die Stelle der Zitierung „§§ 28 bis 40“ die Zitierung „§§ 27 bis 40“.

7. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Der bisherige Inhalt des § 66 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 66 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.“

Artikel IV

Unfallfürsorgegesetz 1967

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 8/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Ausdruck „Versehrtenrente“ die Wortfolge „und Pflegegeld“ eingefügt.

2. § 6 lautet samt Überschrift:

„Versehrtenrente

§ 6. Die Versehrtenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (§ 7), der Zusatzrente (§ 10) und der Kinderzulage (§ 12).“

3. Im § 11 Abs. 6 wird der Ausdruck „Hilflosenzulage“ durch den Ausdruck „Pflegegeld“ ersetzt.

4. § 13 lautet samt Überschrift:

„Pflegegeld

§ 13. (1) Dem Versehrten, der Anspruch auf (vorläufige) Vollrente hat, gebührt auf Antrag zur (vorläufigen) Vollrente ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde und dies durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte oder
- b) nicht ein Pflegegeld gemäß § 27 der Pensionsordnung 1966 bezieht oder Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

(4) Die §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter „bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen“ die Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bisher geltenden Fassung, unter dem „anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3“ (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den „in

den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen“ die Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bisher geltenden Fassung zu verstehen sind.

(5) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 4, weil sie eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Zuerkennung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß);
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage.

Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 34 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.“

5. § 15 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

6. Im § 19 Abs. 4 entfällt der Klammersausdruck „(ausgenommen die Hilflosenzulage)“.

7. Im § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge „einer allfälligen Hilflosenzulage“ durch die Wortfolge „eines allfälligen Pflegegeldes“ ersetzt.

8. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Sachleistungen kann weder übertragen noch verpfändet werden.“

9. § 41 a Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993

geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

10. Der bisherige Inhalt des § 42 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 42 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind anstelle des Abschnittes VI dieses Gesetzes die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.“

Artikel V

Wiener Bezügegesetz

Das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 38/1990, wird wie folgt geändert:

Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Angelegenheiten des Pflegegeldes sind abweichend vom Abs. 1 die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes anzuwenden. Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 2 auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird.“

3. Hauptstück

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) § 3 Abs. 3 Z 4 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Gesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion